



FRIESE · FRANZEN & PARTNER
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

MANDANTEN INFORMATION



Rückwirkende Änderung Überbrückungshilfe / Novemberhilfe / Dezemberhilfe – Stellungnahme der Steuerberaterkammer vom 18.12.2020

Nachfolgende Stellungnahme erreichte uns am **Freitag, 18.12.2020**, von der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Die Bundesregierung hat nach derzeitigem Stand **nachträgliche wesentliche Änderungen mit Rückwirkung vorgenommen**.

Diese führen zu einer erheblichen nachträglichen Begrenzung der teilweise bereits ausgezahlten Novemberhilfen / Überbrückungshilfen II/III.

Der Bund beabsichtigt, im Rahmen der Schlussabrechnung die Auszahlung auf 90 % des entstandenen Monatsverlustes 2020 zu begrenzen.

Unternehmen mit positiven Ergebnissen müssten nach derzeitigem Stand die bereits erhaltenen Förderungen im Rahmen der Schlussabrechnung im Kalenderjahr 2021 zurückzahlen.

Aufgrund der enormen Tragweite der rückwirkenden Änderungen haben die **Steuerberaterkammern das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft am heutigen Tage um Stellungnahme gebeten**.

Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 - Aktuelles zur Überbrückungshilfe

„Unter 4.16 wurde der Hinweis aufgenommen, dass die Überbrückungshilfe auf höchstens 90 % der ungedeckten Fixkosten beschränkt wird. Das bedeutet, ungedeckte Fixkosten sind im Rahmen der Überbrückungshilfe II die Verluste, die Unternehmen für den Förderzeitraum in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen.

Soll beispielsweise Überbrückungshilfe für den Monat Oktober 2020 beantragt werden, muss im Oktober 2020 ein bilanzieller Verlust ohne Wertminderungen (Abschreibungen) erzielt worden sein. Die Höhe der maximalen Auszahlung wird auf die Höhe des Verlustes begrenzt.

*Grundlage für diese Regelung ist die „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“, welche die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission umsetzt (sog. befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von Covid-19). Wir gehen davon aus, dass die Einschränkung aufgrund des EU-rechtlichen Rahmens auch nicht mehr revidiert werden kann. **Diese Regelung ist insofern unglücklich, als dass die Beschränkung auf ungedeckte Fixkosten erst nachträglich aufgenommen wurde.** Wir erwarten, dass eine Vielzahl vor dieser Änderung gestellter Anträge damit unrichtig werden und die beantragten (und ggf. bereits ausgezahlten) Überbrückungshilfen zu hoch sind.*

Die gleichen beihilferechtlichen Vorgaben gelten im Übrigen auch für die November- und Dezemberhilfe plus sowie voraussichtlich für die Überbrückungshilfe III.“

Hinweis:

*Bitte beachten Sie, dass die Bundessteuerberaterkammer zu Fragen des Beihilferechts, auch **im Zusammenhang mit der November-/Dezemberhilfe, derzeit keine weiteren Auskünfte geben kann. Es besteht ein Austausch mit dem BMWi, dem wir den Informations- und Unterstützungsbedarf der Berufsangehörigen zu diesen Fragen mit Nachdruck vorgetragen haben. Das BMWi arbeitet derzeit an Arbeitshilfen zu dieser Thematik und wird diese sobald wie möglich veröffentlichen.***

Erscheinungsdatum: Fr., 18. Dez. 2020

Sämtliche Newsletter finden Sie auch in unserem
<https://friese-franzen.de/newsletter-archiv.html>

Für weitere Auskünfte und Erläuterungen ist unser Team
von Friese · Franzen & Partner natürlich gerne persönlich für Sie da.

Bitte bleiben Sie gesund,

Ihr Team von

Friese · Franzen & Partner
Burgstraße 8 | 26655 Westerstede
Tel: +49 4488 8306-0
Fax: +49 4488 8306-44
info@friese-franzen.de
www.friese-franzen.de